
Vorwort

Dieser Crashkurs ist aus einer Seminarreihe entstanden, die ich selbst entwickelt und über mehrere Jahre regional in eigener Regie durchgeführt habe.

Mit Freude habe ich zugesehen, wie meine Seminarteilnehmer von Stunde zu Stunde entspannter wurden. Sie erkannten, wie viel sie eigentlich schon wussten, und vor allem, wie viel sie bereits in der Praxis richtig machten. Nun, nach diesem Seminar fühlten sie sich sicherer. Sie hatten jetzt den Überblick und wussten, worauf es ankommt.

Ich hoffe, auch Sie haben beim Lesen dieses Buches Erfolgserlebnisse und fühlen sich danach sicherer, wenn es um Ihre Zahlen sowie den Umgang mit Steuerberatern und Finanzamt geht.

Wahrscheinlich entscheiden Sie danach fundiert, welche Arbeiten der Buchführung Sie in Zukunft selbst übernehmen und welche Sie ganz gezielt nach außen geben werden.

Auf jeden Fall können Sie das nächste Mal bei Ihrem Steuerberater besser mitreden und geben ihm die Informationen, die er für eine optimale Beratung benötigt.

Auf der Internetseite für meine Leserinnen und Leser – www.iris-thomsen.de – finden Sie Änderungen bzw. Neuerungen zu Themen, die in diesem Buch beschrieben sind. Das gilt auch für Änderungen für Selbstständige durch die Corona-Pandemie. Da die Regierung auf Sicht fährt und sehr flexibel reagiert, werde ich Sie darüber digital auf dem Laufenden halten. Auf aktuell bekannte Änderungen wird in den entsprechenden Bereichen hingewiesen.

Iris Thomsen

1 Pflichten gegenüber dem Finanzamt

Hier lernen Sie nicht nur viele Begriffe kennen, die Ihnen beim Gespräch mit Steuerberatern oder Sachbearbeitern des Finanzamts begegnen. Sie werden auch Schritt für Schritt an Ihre Pflichten gegenüber den Finanzbehörden herangeführt.

- Zahlen Sie Einkommensteuer? Zahlt Ihr Unternehmen Körperschaftsteuer?
- Wird den Kunden zusätzlich Umsatzsteuer berechnet?
- Was ist der Unterschied zwischen Mehrwertsteuer, Umsatzsteuer und Vorsteuer?
- Was sind Betriebsausgaben?
- Wie kann es passieren, dass der Steuerberater von Gewinnen spricht, während Ihr Bankkonto einen ziemlich niedrigen Stand ausweist?
- Wie können Sie die Belege vorbereiten?

1.1 Ertragsteuern und Umsatzsteuer

Sowie Sie selbstständig tätig sind, verlangt das Finanzamt mehr von Ihnen als die jährliche Einkommensteuererklärung. In jedem Fall müssen Sie zusätzlich für das Unternehmen den Gewinn oder Verlust ermitteln, d. h. die Betriebseinnahmen und -ausgaben nach bestimmten Vorgaben gegenüberstellen.

Vielleicht müssen Sie darüber hinaus eine Umsatzsteuererklärung abgeben, je nachdem welche Produkte bzw. Dienstleistungen Sie anbieten.

Selbstständige haben es in der Regel mit **zwei Abteilungen des Finanzamts** zu tun:

- eine Abteilung ist zuständig für die Ertragsteuern vom Verdienst und vom Gewinn des Unternehmens (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer).
- eine Abteilung ist zuständig für die Mehrwertsteuer, die das Unternehmen den Kunden in Rechnung stellt (Umsatzsteuer und Vorsteuer).

Mehr dazu in den folgenden Kapiteln.

1.1.1 Der Gewinn oder Verlust des Unternehmens

Privatpersonen müssen am Jahresende in der Einkommensteuererklärung angeben, was sie verdient haben und zahlen dafür Einkommensteuer. Der Verdienst eines Selbstständigen ist der Gewinn oder Verlust des Unternehmens. In welcher Steuererklärung dieses Ergebnis eingetragen wird, ob Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer dafür zu zahlen ist, hängt von der Unternehmensform ab. Welche Unternehmensform hat Ihr Unternehmen?

Einzelfirma

Ist das Unternehmen eine Einzelfirma, geben Sie den Gewinn des Unternehmens in der Einkommensteuererklärung an und zahlen dafür Einkommensteuer.

Personengesellschaft – GbR, OHG, KG

Sind am Unternehmen mehrere Personen beteiligt, ist es also eine Personengesellschaft, gibt das Unternehmen zunächst eine eigene Feststellungserklärung ab, in die das Ergebnis und die Gewinnanteile aller Beteiligten eingetragen werden. In die Einkommensteuererklärung tragen Sie nur Ihren Gewinnanteil ein und zahlen dafür Einkommensteuer.

Kapitalgesellschaft – GmbH, AG, UG (haftungsbeschränkt)

Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft, gibt das Unternehmen zunächst eine Körperschaftsteuererklärung ab und zahlt für Gewinne Körperschaftsteuer. Erhalten Sie ein Gehalt von Ihrem Unternehmen oder eine Gewinnbeteiligung, geben Sie diese Einkünfte in Ihrer Einkommensteuererklärung an und zahlen dafür Einkommensteuer.

Viele Unternehmen müssen zusätzlich für den Gewinn Gewerbesteuer abführen. In diesem Fall meldet diese Abteilung des Finanzamts die Höhe des Gewinns an die Gemeinde, die dann die Gewerbesteuer verlangt.

Mehr dazu erfahren Sie später im Kapitel 8 »Steuern zurücklegen fürs Finanzamt«.

In den folgenden Beispielen wird gezeigt, was das Finanzamt über alle Unternehmensformen wissen möchte. Dabei wird zunächst von einer Personenfirma (Einzelfirma oder Personengesellschaft) ausgegangen und immer dann, wenn bei Kapitalgesellschaften Besonderheiten zu beachten sind, wird darauf hingewiesen.

1.1.2 Ist zusätzlich Umsatzsteuer zu berechnen?

In diesem Kapitel erfahren Sie, in welchem Fall das Unternehmen zusätzlich zur Auftragssumme Umsatzsteuer bzw. Mehrwertsteuer berechnen muss oder nicht. Hier wird nicht der Verdienst besteuert, sondern der Verkauf von Waren und Dienstleistungen, die nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind.

Umsatzsteuerpflicht

In welchen Fällen müssen Sie Umsatzsteuer in Rechnung stellen und anschließend an das Finanzamt abführen?

- Wenn das Unternehmen Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt ausführt.
- Wenn Sie als Unternehmer/in Waren oder sonstige Leistungen (private Autonutzung/Telefonnutzung) in Anspruch nehmen.

Es sei denn, das Unternehmen verkauft Waren oder bietet Dienstleistungen an, die von der Umsatzsteuer befreit sind.

Umsatzsteuerfreiheit

Welche Lieferungen und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit? Ein Blick in § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) hilft hier weiter:

- Ausfuhrlieferungen (Export sonstiges Ausland)
- Innergemeinschaftliche Lieferung (Export EU-Ausland)
- Gewährung von Krediten/Wertpapiergeschäfte
- Zahlungs- und Überweisungsverkehr
- Vermietung von Grundstücken/Gebäuden
- Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte (ohne Zahntechnik)
- Heilpraktiker und ähnliche Berufe
- Leistungen von Pflegediensten, die von Sozialversicherungsträgern übernommen werden
- Postleistungen, die dem Gemeinwohl dienen
- Staatlich anerkannte Schulen und Bildungsträger

Umsatzsteuersätze

Der normale Steuersatz für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen beträgt 19 %. Es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist in der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz aufgeführt, dann beträgt der Steuersatz nur 7 %, § 12 UStG.